

Sitzung vom 20. April 2016

**383. Interpellation (Massnahmen gegen illegale Aktivitäten  
im Umfeld religiöser Gruppierungen)**

Die Kantonsräte Marcel Lenggenhager, Gossau, Martin Haab, Mettmens-  
tetten, und Erich Vontobel, Bubikon, haben am 14. März 2016 folgende  
Interpellation eingereicht:

Immer wieder sorgen Aussagen von in der Schweiz praktizierenden Imamen für Aufsehen und immer wieder erstaunt, dass umstrittene Imame in Moschen predigen können. Wir verweisen diesbezüglich auf die Berichterstattungen in der Tagespresse. Dies ist in unseren Augen schädlich für ein friedliches Miteinander in unserem Land und Kanton. Ansatzpunkte, um gegen streitbare Imame vorzugehen, bieten sich insbesondere auf drei Ebenen. Erstens mittels Wahrung des religiösen Friedens und der öffentlichen Ordnung, was primär Sache der Kantone ist. Zweitens kann strafrechtlich verfolgt werden, wer zu Gewalt und Rassismus aufruft, etwa in Form sogenannter Hasspredigten. Drittens gibt es im Bereich des Migrationsrechts Ansatzpunkte mittels der Einreisebestimmungen und des Aufenthaltsrechts.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat die in den relevanten Rechtsbereichen zur Verfügung stehenden Mittel als genügend, um gegen Hassprediger und Aufrufe zur Gewalt im Umfeld religiöser Gruppierungen vorzugehen?
2. Welche zusätzlichen rechtlichen oder vollzugstechnischen Massnahmen müssten nach Meinung des Regierungsrates ergriffen werden, um die angesprochenen Probleme allenfalls effektiver bekämpfen zu können?
3. Sieht der Regierungsrat insbesondere im Migrationsbereich Handlungsbedarf, um illegale Aktivitäten wirkungsvoller zu unterbinden?
4. Welche Massnahmen zur Bekämpfung illegaler Aktivitäten im religiösen Umfeld stehen dem Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den andern Kantonen zur Verfügung?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Marcel Lenggenhager, Gossau, Martin Haab, Mettmenstetten, und Erich Vontobel, Bubikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Aus Sicht des Regierungsrates sind die den Behörden zur Verfügung stehenden Mittel, um gegen Aufrufe zur Gewalt und zu Rassismus (im religiösen Umfeld) vorzugehen, wirksam und ausreichend. Insbesondere sind folgende Punkte zu erwähnen:

Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) hat der Bund vorbeugende Massnahmen zu treffen, um frühzeitig Gefährdungen durch gewalttätigen Extremismus zu erkennen und zu bekämpfen. Der dafür zuständige Nachrichtendienst des Bundes (NDB) arbeitet dabei eng mit den Vollzugsorganen der Kantone zusammen (Art. 6 BWIS). Bei Vorliegen von Hinweisen auf Aufrufe zur Gewalt durch Prediger trifft der Dienst Nachrichtenbeschaffung der Kantonspolizei erste Abklärungen, deren Ergebnis dem NDB zugestellt wird. Handelt es sich um einen ausländischen Prediger, so prüft der NDB zusammen mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) den Erlass einer Einreisesperre. Hält der Prediger sich in der Schweiz auf oder verfügt er über die schweizerische Staatsbürgerschaft, wird abgeklärt, ob allenfalls ein einschlägiger Straftatbestand erfüllt ist (vgl. namentlich Art. 259 Strafgesetzbuch StGB, SR 311.0 [Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit], Art. 260<sup>ter</sup> StGB [Kriminelle Organisation], Art. 135 StGB [Gewaltdarstellungen], Art. 180 StGB [Drohung], Art. 258 StGB [Schrecken der Bevölkerung], Art. 261<sup>bis</sup> [Rassendiskriminierung] oder ob ein Verstoss gegen das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Quaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen (SR 122) vorliegt. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, werden strafrechtliche Ermittlungen durch die Kantonspolizei bzw. die Ermittlungsbehörden des Bundes eingeleitet oder eine Gefährderansprache vorgenommen.

Allgemein richtet sich die Zulassung zu einem Aufenthalt von ausländischen religiösen Betreuungspersonen, zu denen auch Imame zählen, nach den arbeitsmarktrechtlichen Vorschriften von Art. 18–24 des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20). Daneben werden an diese Personen zusätzlich Integrationsanforderungen gestellt (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. b und c Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [SR 142.205]). Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass ein Imam oder eine offizielle Vertretung der Religionsgemeinschaft, die als Arbeitge-

berin auftritt, die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. die äussere oder innere Sicherheit der Schweiz gefährdet oder Ansichten vertritt, die den Grundwerten der Bundesverfassung (z.B. dem Gleichheitsgebot, der Religionsfreiheit, dem Gewaltmonopol des Staates) zuwiderlaufen, kann ein Aufenthaltsgesuch abgelehnt oder eine bereits erteilte Bewilligung widerrufen werden (vgl. Art. 62 AuG in Verbindung mit Art. 80 Abs. 2 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [SR 142.201]).

Zu Frage 3:

Nach Einschätzung des Regierungsrates besteht im Migrationsbereich zurzeit kein Handlungsbedarf (vgl. Beantwortung der Fragen 1 und 2).

Zu Frage 4:

Mit der in der Präventionsabteilung angesiedelten Fachstelle Brückenbauer hat die Kantonspolizei die Voraussetzungen geschaffen, um die Vernetzung und Verständigung zwischen der Polizei und den im Kanton Zürich wohnhaften Angehörigen fremder Kulturen und deren Organisationen zu fördern. Dank der vielfältigen Kontakte der Brückenbauer besteht die Möglichkeit, auch kritische Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Ein zentrales Element im präventiven Bereich bildet der Austausch von Informationen unter den Behörden der verschiedenen Kantone und mit dem Bund (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 20/2015 betreffend Salafistische Moschee in Embrach).

Schliesslich steht das erwähnte vielfältige strafrechtliche Instrumentarium als Bundesgesetzgebung allen Kantonen zur Verfügung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**